



**Gemeinde Merklingen
Alb-Donau-Kreis**

Erste Satzung

**zur Änderung der Satzung über
die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen vom 18.11.2008**

Augrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung , Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

**§ 23
Höhe der Gebühren**

(1) die Grundgebühren betragen jährlich für Haushalte mit

1 Person	38,90 €uro
2 Personen	62,30 €uro
3 Personen	81,80 €uro
4 Personen	93,40 €uro
5 Personen	97,30 €uro
6 Personen und mehr	101,20 €uro

(2) Die Grundgebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4 und 5) betragen jährlich für:

60 ltr Müllbehälter	38,50 €uro
80 ltr Müllbehälter	51,20 €uro
120 ltr Müllbehälter	77,00 €uro
240 ltr Müllbehälter	154,10 €uro

(3) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Hausmüll (§ 22 Abs. 1) betragen jährlich je Restmüllbehälter

60 ltr Müllbehälter	43,00 €uro
80 ltr Müllbehälter	57,40 €uro
120 ltr Müllbehälter	86,10 €uro
240 ltr Müllbehälter	172,20 €uro

(4) Die Behältergebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 4 und 5) betragen jährlich je Restmüllbehälter

60 ltr Müllbehälter	43,00 €uro
80 ltr Müllbehälter	57,40 €uro
120 ltr Müllbehälter	86,10 €uro
240 ltr Müllbehälter	172,20 €uro

(6) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 5) kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 3 eine Grundgebühr als Mindestgebühr nach Abs. 2 von 38,50 €uro/jährlich für einen Restmüllbehälter mit 60 ltr Füllraum erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde Merklingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt , der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Merklingen, den 18.11.2008

Stolz
Bürgermeister